

Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Herrn
Wolfgang Dudda, MdL

- im Hause -

Ihre Nachricht vom:
8. Juli 2015

Mein Zeichen: L 203 – 190/18

Bearbeiterin: Farina Busch

Telefon (0431) 988-1133
Telefax (0431) 988-1250
Farina.Busch@landtag.ltsh.de

31. Juli 2015

Überprüfung einer Kleinen Anfrage

Sehr geehrter Herr Dudda,

Ihrer an den Wissenschaftlichen Dienst gerichteten Bitte, die Antwort der Landesregierung auf Ihre Kleine Anfrage „Berichte der Besuchskommission im Maßregelvollzug“ (Drs. 18/3042) dahingehend zu prüfen, ob die Landesregierung ihren in der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages geregelten Informationspflichten vollumfänglich nachgekommen ist, kommen wir gerne nach. Im Hinblick auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage bezweifelten Sie die regelgerechte Beantwortung derselben vor dem Hintergrund, dass diese zum einen formell nicht korrekt erfolgt sei (a) und zum anderen die Antwort der Landesregierung auch inhaltlich nicht vollständig sei (b). Hierzu nehmen wie folgt Stellung:

a) Form der Beantwortung der Kleinen Anfrage

Da die Landesregierung als Antwort zu Ihrer Frage 1. „Wann hat die Besuchskommission seit 2006 welche Einrichtungen des Maßregelvollzugs besucht?“ unter Angabe eines Links auf die im Internet abrufbaren Tätigkeitsberichte der Besuchskommission Maßregelvollzug verwiesen hat, beanstanden Sie die Form der Beantwortung der Kleinen Anfrage.

Nach Art. 29 Abs. 1 S. 1 LV haben die Landesregierung oder ihre Mitglieder Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen im Landtag oder in den Aus-

schüssen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. In der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist die Kleine Anfrage in § 35 Abs. 1 lit. a) und § 36 näher ausgestaltet. Mit dem verfassungsrechtlich verankerten Fragerecht der Abgeordneten korrespondiert die Antwortverpflichtung der Landesregierung. Dieser kann sie – innerhalb der durch die Verfassung mit den Maßstäben der Unverzüglichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit aufgezeigten Grenzen – nach eigenem Ermessen nachkommen. Dies bedeutet, dass die Landesregierung kein Ermessen dahingehend ausüben kann, ob sie eine Kleine Anfrage beantwortet. Das wie, also die Art und Weise der Antwort steht allerdings durchaus in ihrem Ermessen. Dieses Ermessen darf jedoch nicht missbräuchlich ausgeübt werden (vgl. Caspar in: ders./Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 23, Rn. 20 ff.).

Zu prüfen ist somit, ob die Übersendung eines Links als Antwort auf eine Frage einer Kleinen Anfrage diese Missbrauchsgrenze überschreitet. Hierzu ist anzumerken, dass Fragen, die auf öffentlich leicht zugängliche Informationen abzielen, keine umfassende Antwortverpflichtung der Landesregierung begründen. Der Antwortverpflichtung der Landesregierung ist genüge getan, wenn sie dem Fragesteller präzise die Quellen bzw. Fundstellen für die Informationen nennt, solange diese frei zugänglich sind (Caspar in: ders./Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 23, Rn. 20 ff.; Magiera in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 52, Rn. 65; Lennartz/Kiefer, Parlamentarische Anfragen im Spannungsfeld, DÖV 2006, S. 185, 194).

Die Frage 1 der Kleinen Anfrage „Berichte der Besuchskommission im Maßregelvollzug“ zielt darauf ab, zu erfahren, welche Einrichtungen des Maßregelvollzugs die Besuchskommission seit 2006 wann besucht hat. Folgt man dem von der Landesregierung als Antwort übersandten Link, gelangt man zum Internetangebot des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung zum Thema „Landesaufgaben im Bereich des Maßregelvollzugs“. Am Ende der so aufgerufenen Seite finden sich die Tätigkeitsberichte der Besuchskommission Maßregelvollzug der Jahre 2005/2006 bis 2013. Diesen Tätigkeitsberichten ist zwar zumeist keine Übersicht, welche Einrichtung wann besucht wurde, vorangestellt, diese Information lässt sich jedoch der Lektüre, insbesondere des speziellen Tätigkeitsberichts, entnehmen. Hier sind zwar keine exakten Daten angegeben, sondern die Zeitangaben erfolgen zumeist turnusmäßig. Hierin ist allerdings keine Verletzung der Antwortpflicht der Landesregie-

rung vor dem Hintergrund der Kriterien der Unverzüglichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit zu sehen.

Die Übersendung eines Links als Antwort ist nicht zu beanstanden. Denn die Tätigkeitsberichte, auf die von der Landesregierung derart verwiesen wurde, sind frei zugänglich und enthalten die vom Fragesteller gewünschten Informationen. Sollte dem Fragesteller an einer Übermittlung der exakten Besuchsdaten gelegen sein, so könnten diese jedoch im Rahmen einer weiteren Kleinen Anfrage erbeten werden.

b) Inhaltliche Vollständigkeit der Beantwortung der Kleinen Anfrage

Frage 2 Ihrer Kleinen Anfrage lautet: „Wann und in welcher Form hat die Besuchskommission den nach § 16 Abs. 7 MVollZG vorgeschriebenen Bericht seit 2006 gegenüber dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages erstattet?“. Die Landesregierung führt in ihrer Antwort aus, dass die Berichte von dem bzw. der Vorsitzenden der Besuchskommission jeweils in der 1. Jahreshälfte für das Vorjahr schriftlich dem bzw. der Vorsitzenden des Sozialausschusses zugeleitet worden sind (Drs. 18/3042, S. 2).

Im Hinblick auf die Antwort zu dieser Frage stellen Sie insbesondere auf das Kriterium der „Vollständigkeit“ der Antwortverpflichtung der Landesregierung ab. Vollständigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Landesregierung einem Informationsbegehren erschöpfend und umfassend sowie inhaltlich zutreffend nachzukommen hat (Caspar in: ders./Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 23, Rn. 18).

Die Landesregierung führt in ihrer Antwort aus, dass der nach § 16 Abs. 7 MVollZG vorgeschriebene Tätigkeitsbericht schriftlich (Form) und jeweils in der 1. Jahreshälfte für das Vorjahr (wann) dem bzw. der Vorsitzenden des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zugeleitet worden sei. Damit ist die Landesregierung ihrer Antwortverpflichtung grundsätzlich auch hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit nachgekommen.

Eine Sichtung der durch den Link in Frage 1 zugänglich gemachten Tätigkeitsberichte der Besuchskommission Maßregelvollzug hat ergeben, dass diese in den Jahren 2005/2006, 2007 und 2008 dem Sozialausschuss als Umdruck zugeleitet worden sind

(Umdrucke 16/1997, 16/3329 und 16/4266). Dem Wissenschaftlichen Dienst ist nicht bekannt, aus welchen Gründen eine Verumdruckung der Tätigkeitsberichte der Jahre 2009 bis 2013 nicht erfolgt ist. Die Tätigkeitsberichte sind auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung verfügbar und ausweislich ihres Inhalts dem Sozialausschuss sowie der obersten Landesgesundheitsbehörde vorgelegt worden.

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass die Landesregierung ihrer Antwortverpflichtung im Hinblick auf das Kriterium der Vollständigkeit sowohl erschöpfend als auch umfassend nachgekommen ist. Zur Frage, ob die Landesregierung auch inhaltlich zutreffend geantwortet hat, kann der Wissenschaftliche Dienst aus tatsächlichen Gründen, d.h. in Unkenntnis darüber, ob eine Berichterstattung gegenüber dem Sozialausschuss in den Jahren 2009 bis 2013 tatsächlich erfolgt ist, keine Ausführungen machen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Farina Busch